

*Vertrag zwischen dem Fürsten von Liechtenstein und Karl Andreas Wolf über den Zoll und die Taferne in Vaduz; Ausf. Liechtenstein, 1757 Juni 1, AT-HAL, H 2621, unfol.*

[1] Auf gnädigste ratification des durchlauchtigsten fürsten und herrn, herrn Joseph Wenzel<sup>1</sup> des Hayligen Römischen Reichs<sup>2</sup> fürsten, und regierern des hauses von und zu Liechtenstein, von Nicolspurg, herzogen zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, grafen zu Rittberg, rittern des Goldenen Flusses<sup>3</sup>, ihro römisch kayserlichen, auch königlichen mayestät würcklich geheimen rath, cammerern, general feldmarschalln, generald feld- und haus-artillerie zeugmeister, comandierenden general im königreich Hungarn, und obristen über ein regiment dragoner, etc., ist mit Carl Andreas Wolff, hiesigen reichsfürstenthumbs unterthanen, über den herrschafftlichen zoll und tafern samt der Bünt im Marck Liechtenstein<sup>4</sup>, dann das herrschafftliche gut, genannt Haaberfeldt<sup>5</sup>, folgender contract gemacht und erneueret worden.

Erstlichen würdet ihme, Carl Andreas Wolff, die herrschafftliche tafern mit allen ihren rechten und gerechtigkeiten, auf 3 jahr lang, und zwar von S. Michaelis 1757 bis Michaelis 1760 dergestalten in bestand überlassen, das er solche innhaben, nuzen und geniesen solle, wie solche jederzeit und bishero genuzet worden, und weilen das Zollhaus<sup>6</sup> nächstens in brauchbahren stand hergestellet werden solle, so würdet voriezo von der reparation nichts gemeldet, sonder solle er, zoller, gnädigste herrschafft mit 8 ehren fuhren kalch, oder ziegel von Nendeln<sup>7</sup> zum Zollhaus zu führen über sich nehmen, dem knecht dargegen jedes mahl 1 mas wein nebst 2 xr.<sup>8</sup> brot aus dem kelleramt geraichet werden sollen.

Andertens solle er, Carl Andreas Wolff, aus diser tafern [2] jährlich 56 fl.<sup>9</sup> bestandzüns an guten, groben und gangbaren münz-sorten in das hochfürstliche Rentamt<sup>10</sup> abführen. Und da ihme auch Drittens den abfallenden zoll beziehen überlassen worden, als solle er solchen seinem abgelegten eyd und pflichten gemäß nach der bey hand habenden zolltagel von durchpassierenden zollbaren waaren und gütern ohne ansehung einiger persohnen einziehen, nichts davon unterschlagen, oder in seinem nuzen verwenden, das fallende zollgeldt getreulich unter allenfalsig neuerlicher anlobung und sträcklicher erinnerung auf seine bey erstmahliger verbständigkeit abgelegten aydes-pflichten sowohl er, als die seinigen in die darzu verordnete zollb buxen thun, und fleissig bey ohnfehlbar sowohl in dis, als jener welt zu befahren habender bestraffung monatlichen in das hochfürstliche Rentamt einliferen, worgegen ihme zoller von jedem gulden des fallenden zollgelds 6 xr. einzugeldt gereichet werden sollen. Dann

---

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>3</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>4</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>5</sup> Haaberfeld. Wiesen, Äcker und Straße in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 311.

<sup>6</sup> Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 450.

<sup>7</sup> Nendeln, Gem. (FL).

<sup>8</sup> Kreuzer.

<sup>9</sup> fl.: Gulden (Florin).

<sup>10</sup> Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. Paul VOGT, *Rentmeister*, in: HLFL 2, S. 755.

Viertens ist ihme, beständner Carl Wolff, das herrschaftliche gut Haaberfeldt, weilen solches schon vile jahr her öffters von dem Rhein<sup>11</sup> überschwemmet worden, also daß darinnen meistens saurheu wachset, um 65 fl., die bünt aber um 15 fl. bestandzüns auch auf 3 jahr lang angelassen worden. Damit aber

Fünfftens gnädigste herrschafft um all dises, was ihme in bestand überlassen worden, desto besser versicheret seyn möge, so sollen all sein haab und gut zur versicherung verhofftet seyn. Und so Sechstens nach expirirung der 3 bestands tafern es ein oder anderem thail bey disem contract zu verbleiben nicht mehr [3] gefällig, so solle die aufkündung sothannen bestands ein viertel jahr vor dessen endigung beschechen.

Dessen zu wahrer urkund seynd 3 gleichlautende exemplaria errichtet, um solche ad ratificandum einzuschicken, eines davon zu Wienn<sup>12</sup> gelassen, das andere dem hochfürstlichen Rentamt alhier, unddas dritte dem beständner zugestellet worden.

So beschechen zu Liechtenstein, den 1. Junii 1757.

Grillot<sup>13</sup> manu propria

Joseph Benedict von Böck<sup>14</sup> manu propria

Carl Wolff

Dieser contract wird hiemit ratificiret. Wienn, den 2. Septembris 1757

Schäffer manu propria

Seine hochfürstlich leichtensteinische Cantzley

Leopold Oppenritter manu propria

---

<sup>11</sup> Rhein, Fluss.

<sup>12</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>13</sup> Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLF 1, S. 313.

<sup>14</sup> Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.